

„Zahnersatz garantiert 40% günstiger“ und „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ – Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt einstweilige Verfügung

Bedingt durch die Einschnitte der gesetzlichen Krankenversicherung beim Zahnersatz, stehen auch Dentallabore vermehrt im Wettbewerb. Die Kosten des Konkurrenten sollen nicht selten unterboten werden. Dass die Werbung hierfür problematisch sein kann, belegt das Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf vom 07.09.2010 (Az.: I-20 U 52/10).

Werbung für Zahnersatz im Internet

Die Betreiberin eines Dentallabors wurde von einer Firma, die im Internet Heil- und Kostenpläne durch Zahnärzte überprüfen und ggfs. unterbieten lässt, vor dem Landgericht (LG) Düsseldorf auf Unterlassung in Anspruch genommen. Hintergrund war eine Werbung im Internet, wo u.a. „Zahnersatz garantiert 40% günstiger“ angeboten wurde. Darüber hinaus enthielt die Homepage die Werbeaussage „Hier erhalten Sie als Versicherter einer unserer Partnerkrankenkassen ... Ihren Zahnersatz ohne Zuzahlung“. Schließlich kündigte das Dentallabor an, den Patienten die Praxisgebühr zu erstatten.

Die Antragstellerin erwirkte beim LG Düsseldorf eine einstweilige Verfügung, mit welcher dem Dentallabor die oben genannten Werbeaussagen und Ankündigungen untersagt wurden.

Hiergegen legte das Dentallabor Berufung ein. Das OLG Düsseldorf gab dieser mit Urteil vom 07.09.2010 aber nur zum Teil statt.

Internetplattform als Mitbewerber

Zunächst stellte das Gericht fest, dass zwischen dem Dentallabor und der Betreiberin des Internetmarktplatzes ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehe. Sie seien Mitbewerber, da sie sich auf dem gleichen Markt an den gleichen Abnehmerkreis gleichartiger Waren und Dienstleistungen

wenden würden. Die beanstandeten geschäftlichen Handlungen könnten demnach die Absatzbemühungen der Antragstellerin behindern oder stören, so dass diese berechtigt sei, gegen die Werbung rechtlich vorzugehen.

Kein Verweis auf die BEL-Liste als Vergleichswerte

Soweit es die Werbeaussage „Zahnersatz garantiert 40% günstiger“ angehe, teilte das OLG Düsseldorf die Einschätzung des LG Düsseldorf, dass eine solche Werbeaussage irreführend sei.

Es sei nicht dargetan, auf welchen Grundpreis sich die angebliche Ersparnis beziehe. Bei einer Preisgegenüberstellung dürfe der in Bezug genommene Preis nicht mehrdeutig sein.

Das Dentallabor hatte sich an der BEL-Liste orientiert. Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass es sich bei den dort ersichtlichen Preisen nicht um gängige Marktpreise handle. Denn die Liste sei nicht verbindlich und unterscheide sich darüber hinaus je nach Bundesland. Den angesprochenen Verbrauchern sei die Liste vollkommen unbekannt, so dass der Verbraucher erst recht nicht erkennen könne, auf welchen Preis sich die beworbene Ersparnis beziehe.

Umfang und Voraussetzungen der Regelleistungen der GKV beim Zahnersatz können nicht als bekannt vorausgesetzt werden

Auch die Aussage „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ erachtete das OLG Düsseldorf – ebenso wie die Vorinstanz – als irreführend und somit wettbewerbswidrig.

Das Gericht wies darauf hin, dass es fraglich sei, ob der Verbraucher überhaupt etwas mit der Aussage „Regelleistung der GKV“ anfangen könne.

Dies gelte selbst mit dem „Sternchen(*)“-Hinweis „bei Regelleistung der GKV plus 30% Bonus“. Es könne nicht erwartet werden, dass der unworbene Patient konkrete Vorstellungen davon habe, was beim Zahnersatz eine Regelleistung sei und was nicht. Der Zusatz „plus 30% Bonus“ sei unverständlich, weil eine konkrete Bezugnahme auf das „Bonusheft“ und die Bedingungen, wann der gesetzlich versicherte Patient mit dem Bonus von 30% rechnen könne, nicht angegeben sei. Dass man hierfür jahrelang regelmäßige Zahnarztbesuche vorweisen müsse, könne nicht als bekannt vorausgesetzt werden.

Erstattung der Praxisgebühr bei Medizinprodukten zulässig

Das LG Düsseldorf hatte auch die Werbung mit der Erstattung der Praxisgebühren als unzulässig angesehen. Dieser Ansicht folgte das OLG Düsseldorf nicht und hob die erstinstanzliche Entscheidung in diesem Punkt auf.

Zwar handle es sich beim Zahnersatz um ein Medizinprodukt, so dass grundsätzlich der Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) eröffnet sei, welches für die Zuwendungen beim Absatz Einschränkungen enthalte. Das Versprechen einer in einem bestimmten Geldbetrag liegenden Zuwendung sei jedoch bei Medizinprodukten – anders als bei Arzneimitteln – nicht ausdrücklich verboten. Aus diesem Grund könne das Dentallabor mit der Erstattung eines Geldbetrages in Höhe der Praxisgebühr werben.

Fazit

Aus der vorliegenden Entscheidung des OLG Düsseldorf geht klar hervor, dass Werbeaussagen wohlüberlegt sein wollen. Ist es den angesprochenen Verkehrskreisen nicht möglich, die Anpreisungen zu verifizieren, besteht die Gefahr einer wettbewerbswidrigen Irreführung.

Im System der gesetzlichen Krankenversicherung ist zudem Vorsicht geboten, was als dem Versicherten bekannt vorausgesetzt werden kann. Man wird annehmen müssen, dass Patienten über die Voraussetzungen von Bonusprogrammen im Detail nicht informiert sind. Auch kann die BEL-Liste nicht als bekannt vorausgesetzt werden, wobei sich hier auch die Frage stellt, ob ein Preisvergleich mit den dort genannten Preisen überhaupt aussagekräftig ist.

Bemerkenswert ist die Entscheidung aber auch deshalb, weil das Gericht die Werbung mit der Erstattung der Praxisgebühr – jedenfalls bei Medizinprodukten – ausdrücklich zulässt, sofern dieser als konkret berechneter Betrag angeboten wird.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.